

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	ja
Für die Fachpresse!	ja

Gesetz: § 1 des Hausarbeitstagsgesetzes Nordrhein-Westfalen
vom 27. Juli 1948, §§ 64 Abs. 3, 60 Abs. 2, 72 Abs.
1 Satz 1 ArbGG, §§ 159, 160 ZPO.

Leitsätze:

- 1.) Eine nachträgliche Berichtigung der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung und die Urteilsverkündung des Berufungsgerichts ist auch noch dann zulässig, wenn die Sache in der Revisionsinstanz anhängig geworden ist.
- 2.) Urlaubsanspruch im Sinne eines Anspruchs auf Freizeit zum Zwecke der Erholung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und Hausarbeitstagsanspruch sind in ihrer rechtlichen Normierung und nach ihrem Sinn und Zweck vollkommen selbständige nebeneinander bestehende Ansprüche.
- 3.) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und seine Erfüllung beseitigt oder konsumiert den Hausarbeitstagsanspruch nicht.

Aktenzeichen: 1 AZR 330/55

Urteil des BAG vom 2. November 1956

LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 330/55
1 Sa 720/54 (Hamm)

Verkündet
am 2. November 1956

Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

120

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1956 durch den Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Karpf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. April 1955 - 1 Sa 720/54 - und des Arbeitsgerichts Herford vom 23. November 1954 - 1 Ca 536/54 - aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9,54 DM zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klägerin ist seit September 1951 bei der Beklagten als Hilfsarbeiterin beschäftigt. Ihre tägliche Arbeitszeit beträgt 8 3/4 Stunden. Sie erhält einen Stundenlohn von 1,09 DM.

Seit Anfang 1952 gewährte die Beklagte ihr den monatlichen Hausarbeitstag, den sie bis dahin erhalten hatte, nicht mehr. Erst als das Bundesarbeitsgericht durch zwei Grundsatzentscheidungen vom 14. Juli 1954 (BAG I, 51 ff) die Rechtsgültigkeit des nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagesgesetzes festgestellt hatte, wurden der Klägerin die bisher nicht gewährten Hausarbeitstage durch Nachzahlung des jeweiligen Tagesverdienstes abgegolten. Dabei machte die Beklagte jedoch eine Ausnahme, indem sie die Bezahlung des Hausarbeitstages im August 1954 mit der Begründung ablehnte, die Klägerin habe in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August 1954 Urlaub gehabt; infolgedessen habe ihr ein Hausarbeitstag für den Monat August 1954 nicht zugestanden.

Die Klägerin hat auf Abgeltung auch dieses Hausarbeitstages geklagt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 9,54 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,

die der Höhe nach unstreitige Klageforderung abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Herford vom 23. November 1954 wurde die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen. Die eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. April 1955 zurückgewiesen. Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 6. Juli 1955 zugestellt. Sie legte am 20. Juli 1955 Revision ein, die sie gleichzeitig begründete.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts Herford aufzuheben und nach ihrem Klageantrag zu erkennen.

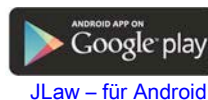


Die Revision rügt Verletzung des § 1 des Hausarbeitstagesgesetzes von Nordrhein-Westfalen. Das Berufungsgericht habe die Anspruchsvoraussetzung, dass die berufstätige Frau im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten müsse, falsch ausgelegt. Das angefochtene Urteil verkenne Sinn und Zweck des Hausarbeitstages einerseits und des Erholungsurlaubs andererseits. Im übrigen habe sich, was das Berufungsgericht übersehe, die Beklagte auch ausdrücklich verpflichtet, sämtliche nicht gewährte Hausarbeitstage, also auch die auf den Urlaubsmonat fallenden, abzugelten.

Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Revision ist zulässig. Zwar handelt es sich weder um eine Streitwert- noch um eine Divergenzrevision. Auch ist die Revision im Tenor des angefochtenen Urteils nicht zugelassen worden. Jedoch hat das angefochtene Urteil am Schluß der Entscheidungsgründe ausgeführt, daß die Revision zuzulassen sei; das genügt, weil nach § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Revision durch das Landesarbeitsgericht im Urteil, nicht notwendig jedoch im Urteils-tenor zuzulassen ist. Allerdings ist aus dem ursprünglichen Sitzungsprotokoll nicht ersichtlich, daß die Entscheidungsgründe mitverkündet worden sind, was für eine wirksame Revisionszulassung, die nur in den Entscheidungsgründen erfolgt, erforderlich ist (AP Nr. 3 zu § 319 ZPO). Der Vorsitzende der erkennenden Kammer des Landesarbeitsgerichts und die Protokollführerin haben jedoch das Protokoll über die mündliche Verhandlung berichtigt, so daß nunmehr feststeht, daß der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe und damit auch die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht verkündet worden sind. Eine solche nachträgliche Berichtigung einer Sitzungsniederschrift, selbst zu einem



Zeitpunkt, in dem die Sache schon bei der Rechtsmittelinstanz anhängig geworden ist, ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ Bd. 164 S. 360 zulässig.

2. Die Revision ist auch begründet.

Mit Recht kann die Klägerin Abgeltung des geltend gemachten, aber nicht gewährten Hausarbeitstages beanspruchen. Die Voraussetzungen für seine Gewährung nach dem nordrheinwestfälischen Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GVBl. 1949 S. 6) liegen vor: Abgeltung in Geld kann gefordert werden, wenn entweder das Arbeitsverhältnis beendet ist und deswegen Freizeit nicht mehr gewährt werden kann, oder wenn der Anspruchszeitraum über einen Monat abgelaufen ist. Denn im letzteren Fall kann im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Hausarbeitstages die Freizeit für den auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallenden Hausarbeitstag nicht mehr in natura gewährt werden. Diese letztere Voraussetzung liegt hier vor, weil die Gewährung eines Hausarbeitstags für August 1954 nach Ablauf des September des gleichen Jahres nicht mehr möglich ist (BAG 1,59). Insoweit wird auf die Entscheidung des Senats zur Abgeltung des Hausarbeitstages in Sachen Block ./.. Röttgers - 1 AZR 437/54 - vom gleichen Tage verwiesen.

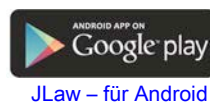
Der Anspruch der Klägerin auf den Hausarbeitstag im August 1954 kann nicht deshalb verneint werden, weil sie im ersten Drittel dieses Monats Urlaub gehabt hat. Wenn die arbeitende Frau die vom nordrheinwestfälischen Hausarbeitstagesgesetz aufgestellten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, dann ist der Hausarbeitstagsanspruch entstanden. Es findet sich kein Anhaltspunkt im Gesetz, wonach dieser Anspruch durch einen Anspruch auf Erholungsurlaub und seine Erfüllung beseitigt oder konsumiert würde. Urlaubsanspruch im Sinne



eines Anspruchs auf Freizeit zum Zwecke der Erholung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und Hausarbeitstagsanspruch sind in ihrer rechtlichen Normierung und nach ihrem Sinn und Zweck vollkommen selbständige nebeneinander bestehende Ansprüche.

Das angefochtene Urteil ist nun allerdings der Ansicht, daß es für August 1954 deshalb an den Voraussetzungen für die Gewährung des monatlichen Hausarbeitstags an die Klägerin fehle, weil sie in diesem Monat keine Arbeitsleistung von im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden im Monatsdurchschnitt erreicht habe (§ 1 des Gesetzes). Das Berufungsgericht verkennt jedoch die Bedeutung dieser gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung. Auch hier ist die Unterscheidung zwischen Erholungsurlaub und Hausarbeitstag von massgebender Bedeutung.

Der Urlaub ist dazu bestimmt, durch vergütete Freizeit dem Arbeitnehmer Erholung von den Anstrengungen der Berufsarbeit zu gewähren, seine Arbeitskraft wieder aufzufrischen und dadurch möglichst lange zu erhalten. Der Hausarbeitstag hingegen soll der Arbeitnehmerin einmal im Monat Gelegenheit geben, ihre sogenannten großen Hausarbeiten, die ihr durch einen eigenen Hausstand entstehen, ohne Behinderung durch berufliche Pflichten auszuführen. Würde man der Arbeitnehmerin in dem Monat, in den der Urlaub fällt, den Hausarbeitstag versagen, so würde man sie zwingen, diese Hausarbeiten während des Urlaubs zu verrichten. Dadurch würde der Arbeitnehmerin die Urlaubsfreizeit verkürzt werden, die ihr von Gesetzes wegen zum Zwecke der Erholung zusteht. Wenn man der Auffassung des angefochtenen Urteils folgen wollte, so wäre im Grunde das ganze Institut des Hausarbeitstages mit der Begründung abzulehnen, dass für größere Arbeiten ja der Sonntag zur Verfügung stünde (vgl. wie hier Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 1. Bd., S. 741). Das Hausarbeitstagesgesetz gewährt aber den Hausarbeitstag einmal im Monat gerade für einen Tag,



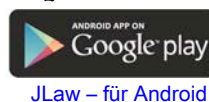
an dem an sich zu arbeiten ist. Fehl geht der Hinweis, während des Urlaubs sei die Doppelbelastung, zu deren Ausgleich der Hausarbeitstag gewährt werde, nicht vorhanden. Es kommt nur darauf an, dass die Arbeitnehmerin allgemein voll berufstätig und damit durch ihren Beruf belastet ist. Als solche erhält sie den Hausarbeitstag, weil und solange sie durch den Haushalt belastet ist. Vorübergehende urlaubs- oder krankheitsbedingte Befreiung der Arbeitnehmerin von der Arbeitspflicht bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses berührt den Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht. Nur dann gilt etwas anderes, wenn das Arbeitsverhältnis zwar andauert, die Hauptpflichten und Hauptrechte aber ruhen (vgl. hierzu Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, HAT, Anm. 226 ff). Es kommt also nicht darauf an, ob die Klägerin im August 1954 tatsächlich 40 Stunden wöchentlich im Monatsdurchschnitt gearbeitet hat, sondern entscheidend ist, ob sie in diesem Monat diese Stundenzahl geleistet haben würde, wenn sie nicht in dem ihr zustehenden Erholungsurlaub gewesen wäre. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils betrug aber die tägliche Arbeitszeit der Klägerin 8 3/4 Stunden. Daraus ergibt sich, dass sie die Mindestwochenarbeitszeit von 40 Stunden auch im Monat August 1954 erreicht haben würde, wenn sie während der Urlaubszeit gearbeitet hätte. Damit sind aber die Voraussetzungen für die Bejahung des Hausarbeitstagsanspruchs erfüllt. Da der Hausarbeitstag für den Monat August 1954 nicht gewährt worden ist und nicht mehr gewährt werden kann, hat die Klägerin Anspruch auf Abgeltung dieses nicht gewährten Hausarbeitstags in Geld.

Nach allem waren das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben und die Beklagte, wie geschehen, zur Zahlung des Abgeltungsbetrages zu verurteilen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Nipperdey Dr. König Dr. Poelmann
Dr. Kaulen Hugo Karpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)